

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.02.1997

Geschäftszahl

96/11/0078

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/23 90/02/0162 3

Stammrechtssatz

Die Feststellung des Sachverhaltes kommt keineswegs nur am Unfallsort in Betracht; die Mitwirkungspflicht besteht jedenfalls so lange, als die Untersuchungen noch ein brauchbares Ergebnis zeigen können

(Hinweis E 13.3.1981, 02/2245/80).